



## AUSHILFEN: BEURTEILUNG VON GERINGFÜGIG UND KURZFRISTIG BESCHÄFTIGTEN

### 1. Mehrere geringfügige Beschäftigungen ohne Haupttätigkeit

Es können durchaus mehrere Minijobs gleichzeitig ausgeübt werden, allerdings nicht beim selben Arbeitgeber. Damit soll verhindert werden, dass normale Beschäftigungsverhältnisse in mehrere Minijobs aufgespalten werden, um Sozialbeiträge zu sparen. Die Verdienste aus mehreren geringfügigen Beschäftigungen werden zusammengerechnet. Erfasst werden sowohl Beschäftigungen im gewerblichen Bereich als auch im Haushalt.

- Wird trotz Zusammenrechnung die 450-EUR-Grenze nicht überschritten, bleiben die Beschäftigungen geringfügig. Jeder Arbeitgeber zahlt entsprechend seinem Arbeitslohn die Pauschalabgabe. Seit dem 01.01.2014 muss der AN die Aufstockung zur RV zahlen falls keine Rentenversicherungsbefreiung beantragt wurde.
- Wird infolge der Zusammenrechnung jedoch die monatliche Verdienstgrenze von 450 EUR überschritten, handelt es sich nicht mehr um eine geringfügige Beschäftigung. Dann sind sämtliche Beschäftigungen versicherungspflichtig in der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Beispiel: Frau Lustig arbeitet regelmäßig beim Arbeitgeber A und verdient monatlich 450 EUR. Am 1. Januar 2016 beginnt sie beim Arbeitgeber B einen weiteren

Minijob und erhält dort monatlich 300 EUR. Frau Lustig ist für den Monat Dezember 2015 noch versicherungsfrei. Mit ihrem zweiten Minijob übersteigt sie jedoch insgesamt die 450-EUR-Grenze und muss Sozialversicherungsbeiträge für beide Beschäftigungen zahlen.

Bei Überschreiten der 450-EUR-Grenze tritt die Versicherungspflicht erst dann ein, wenn die Einzugsstelle oder der Rentenversicherungsträger dies offiziell bekannt gibt (§ 8 Absatz 2 Satz 3 SGB IV).

Steuerliche Behandlung: Die Pauschalsteuer von zwei Prozent kann nur dann angewandt werden, wenn der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet (15 Prozent im gewerblichen Bereich oder fünf Prozent im Haushaltsbereich). Ist dies wegen Zusammenrechnens mehrerer geringfügiger Beschäftigungen und Überschreitens der 450-EUR-Grenze nicht möglich, kann der Arbeitslohn aus jeder einzelnen Nebenbeschäftigung bis 450 EUR pauschal mit 20 Prozent oder individuell nach Lohnsteuerkarte versteuert werden.

### 2. Geringfügige und kurzfristige Beschäftigung

Von der geringfügigen Beschäftigung zu unterscheiden ist die kurzfristige Beschäftigung: Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung derzeit (Übergangsfrist bis 31.12.2018) innerhalb eines Kalenderjahres von vornherein längstens auf 3 Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist und nicht berufs-

mäßig ausgeübt wird. Ab dem 01.01.2019 sind es dann wieder 2 Monate und 50 Arbeitstage. Eine Beschäftigung ist nicht berufsmäßig, wenn bereits eine versicherungspflichtige Haupttätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber vorliegt, man Schüler/in oder Student/in ist oder die Beschäftigung nicht zum Verdienst des Lebensunterhalts ausgeübt wird. Für eine solche Tätigkeit brauchen weder Sozialversicherungsbeiträge noch Pauschalbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung abgeführt werden – unabhängig von der Höhe des Arbeitslohns.

Das bedeutet: Die kurzfristige Beschäftigung bleibt sozialversicherungsfrei, und für die geringfügige Beschäftigung braucht der Arbeitgeber nur die Pauschalabgaben zu zahlen – sofern ein Befreiungsantrag des AN zur Rentenversicherung vorliegt.

Beispiel: Frau Lustig ist familienversichert und verdient beim Arbeitgeber in laufender Beschäftigung monatlich 450 EUR. Außerdem arbeitet sie befristet vom 2. Mai bis zum 28. Juni (48 Kalendertage) beim Arbeitgeber B für einen monatlichen Arbeitslohn von 700 EUR.

Da die Tätigkeit beim Arbeitgeber B auf zwei Monate begrenzt ist, handelt es sich um eine kurzfristige Beschäftigung, die nicht mit der geringfügigen Beschäftigung zusammengerechnet wird. Mithin sind beide Beschäftigungen versicherungsfrei. Arbeitgeber A hat jedoch Pauschalabgaben zu zahlen.

Wichtig: bei der geringfügigen und der kurzfristigen Beschäftigung muss es sich um völlig voneinander unabhängige Beschäftigungsverhältnisse handeln. Nur dann nämlich bleibt die kurzfristige Beschäftigung sozialversicherungsfrei.

### **3. Geringfügige Beschäftigung und sozialversicherungspflichtige Haupttätigkeit**

Sozialversicherungspflichtig ist eine Haupttätigkeit als Angestellte/r oder Arbeiter/in, wenn dafür Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen sind. Wird zusätzlich eine geringfügige Nebenbeschäftigung ausgeübt, gilt:

- Eine – einzige – geringfügige Beschäftigung darf seit 1. April 2003 neben einer rentenversicherungspflichtigen Haupttätigkeit ausgeübt werden, ohne dass sie mit dem Hauptberuf zusammengerechnet wird. Sie bleibt auch in diesem Fall steuer- und sozialversicherungsfrei. Der Arbeitgeber zahlt die für Minijobs üblichen Pauschalabgaben.
- Falls aber einer zweiten Nebenbeschäftigung nachgegangen wird, muss diese mit dem Hauptberuf zusammengerechnet werden. Da die 450-EUR-Grenze überschritten wird, liegt keine geringfügige Beschäftigung mehr vor. Der Nebenjob ist in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung versicherungspflichtig. Jedoch nicht in der Arbeitslosenversicherung. Dies gilt auch für Bezieher von Vorruhestandsgeld, die einen 450-EUR-Job ausüben.

### **4. Geringfügige Beschäftigung und sozialversicherungsfreie Haupttätigkeit**

Sozialversicherungsfrei ist eine Haupttätigkeit als Beamter, Selbstständiger oder befreiter Angehöriger eines freien Berufes. In diesem Fall werden die Nebenbeschäftigung und die versicherungsfreie Haupttätigkeit nicht zusammengerechnet. Der Nebenjob bleibt geringfügig und der Arbeitgeber der Nebenbeschäftigung muss nur die Pauschalabgabe zahlen. Falls keine gesetzliche Krankenversicherung vorliegt, entfällt sogar der anteilige Pauschalbeitrag für die Krankenversicherung.

### **5. Kurzfristige Beschäftigung und sozialversicherungsfreie Haupttätigkeit**

Kurzfristige Beschäftigungen neben einem Hauptberuf werden mit der Hauptbeschäftigung nicht zusammengerechnet.

#### **Kontaktdaten:**

Auren Personal GmbH  
Rotebühlplatz 23  
70178 Stuttgart  
Tel.: +49 (0) 711 997868-0  
Mail: info@str-aur.de